

Merkblatt— Vereinsauflösung und Beendigung des Vereins

Die **Auflösung** ist die Einstellung des dem Vereinszweck dienenden Vereinslebens. Die Auflösung führt das "Ende" des Vereins noch nicht unmittelbar herbei, sondern dieser besteht bis zur vollständigen Abwicklung seiner Vermögensangelegenheiten als **Liquidationsverein** rechtsfähig fort.

1. Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung unter Beachtung eventueller besonderer Regelungen in der Satzung ausdrücklich zu beschließen und die **Liquidatoren** unter Bestimmung der Vertretungsmacht zu bestellen (§§ 41, 48 BGB).

Die Absicht, über die Auflösung des Vereins beschließen zu wollen, muss sich hierbei als Tagesordnungspunkt aus der Einladung zur Mitgliederversammlung ergeben.

Bei der Beschlussfassung sind die in der Satzung für die Auflösung vorgesehenen Anwesenheits- und Mehrheitsvoraussetzungen unbedingt zu beachten. Enthält die Satzung hierzu keine Regelung, so bedarf der Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 41 BGB). Das Abstimmungsergebnis muss sich ziffernmäßig aus dem Protokoll ergeben.

Soweit die Satzung für die Liquidation keine speziellen Regelungen enthält, müssen in der Mitgliederversammlung die Liquidatoren gewählt werden (Anzahl beliebig). Es kann auch in der Mitgliederversammlung bestimmt werden, dass Liquidatoren die letzten Vorstandsmitglieder sein sollen. Wurde die Auflösung des Vereins bereits beschlossen, ohne zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll, so sind kraft Gesetzes automatisch die letzten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Wenn für die Liquidatoren in der Satzung oder durch die Mitgliederversammlung keine abweichende Vertretungsregelung bestimmt wird, dürfen die Liquidatoren den Verein nur gemeinschaftlich vertreten. Die Regelungen für den Vorstand gelten nicht mehr.

2. Bekanntmachungspflichten

Weiterhin ist die Auflösung des Vereins durch die Liquidatoren **einmalig** öffentlich bekannt zu machen (§ 50 BGB). In der Bekanntmachung sind die Gläubiger des Vereins zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.

Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für öffentliche Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen bestimmte Blatt.

Sofern der Verein kein eigenes Blatt für Bekanntmachungen bestimmt hat, ist die Auflösung im „Bundesanzeiger“ zu veröffentlichen.

www.bundesanzeiger.de oder www.publikations-plattform.de

Telefon: 0 800 – 1 23 43 39 (Mo–Fr von 8 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem dt. Festnetz).

Beispiel für eine Bekanntmachung:

*Der Verein... ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren (Anschrift:...) anzumelden.
..., den ... Name des Liquidators*

3. Anmeldung der Liquidation

Wenn das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus fällt und kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vereines eröffnet ist, muss eine **Liquidation** stattfinden (§ 47 BGB). Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstandes, soweit sich aus dem Wesen der Liquidation nichts anderes ergibt (§ 48 BGB).

Wenn die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestimmt und keine Regelung über deren Vertretung trifft, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder kraft Amtes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren geworden (§ 48 BGB).

Die **Tatsache der Auflösung** und die **Bestellung der Liquidatoren nebst der**

Vertretungsregelung sind mittels öffentlich beglaubigter Erklärung (vor einem Notar oder dem Ortsgericht) durch den „alten“ Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl zur Eintragung in das Vereinsregister **anzumelden (§§ 74, 76, 77 BGB)**.

Beispiel für eine Anmeldung zur Eintragung der Auflösung in das Vereinsregister wie folgt

1. *Der Verein ... ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom aufgelöst.*
2. *Liquidatoren sind: ... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift)*
3. *Der/die Liquidator/en vertritt/vertreten wie folgt*

Die Unterschriften **müssen in jedem Fall durch einen Notar oder das Ortsgericht öffentlich beglaubigt sein** (auch wenn bereits als Vorstand früher eine öffentlich beglaubigte Unterschrift geleistet wurde).
Der Anmeldung ist eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss der Auflösung und dem Beschluss über die Bestellung der Liquidatoren unter Bestimmung ihrer Vertretungsberechtigung beizufügen.

4. Sperrjahr

Die Verteilung des Vereinsvermögens und Ausschüttung des Restvermögens an den nach Satzung bestimmten Anfallsberechtigten darf grundsätzlich **nicht** vor dem Ablauf eines Jahres (Sperrjahr) nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgen (**§ 51 BGB**). Es sind die Kosten für die beglaubigte Anmeldung der Beendigung der Liquidation und des Erlöschens des Vereins zurückzubehalten.

Nach Ablauf dieses Sperrjahres ist dann die **Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins** durch die Liquidatoren in vertretungsberechtigter Anzahl beim Registergericht in öffentlich beglaubigter Form (s.o.) gemäß **§§ 76 Abs. 1, 77 BGB** anzumelden.

5. Ausnahmsweise keine Liquidation – Anmeldung vor Ablauf des Sperrjahres

Versichert der Vorstand in vertretungsberechtigter Anzahl in notariell beglaubigter Form **gleichzeitig** bei der Anmeldung der **Auflösung** des Vereins, dass:

- kein Vereinsvermögen mehr vorhanden ist
- der Verein keine Grundstücke besitzt und nicht als Inhaber eines Rechtes im Grundbuch eingetragen ist
- für oder gegen den Verein keine Prozesse anhängig sind
- keine Gläubiger von Verbindlichkeiten vorhanden sind und
- keine Ausschüttung an die Mitglieder oder den Anfallsberechtigten erfolgte,

so kann die Löschung auch schon **vor** Ablauf des Sperrjahres angemeldet werden.
Diese Anmeldung muss die Erklärung enthalten, dass die Liquidation beendet und der Verein erloschen ist.

6. Erlöschen des Vereins

Abschließend wird das Ende der Liquidation und das Erlöschen (bzw. das Erlöschen ohne Liquidation) des Vereins in das Vereinsregister eingetragen und das Registerblatt geschlossen. Diese Anmeldung ist von so vielen Liquidatoren zu unterschreiben, wie zur Vertretung erforderlich sind. **Erst mit dieser Eintragung hört der Verein rechtlich auf zu existieren.**

Amtsgericht Limburg -Registergericht- Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg;

Internet: www.ag-limburg-justiz.hessen.de

Bitte beachten Sie unsere **Formulare und Merkblätter** unter

https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-limburg/ag-limburg/eigene-formulare-vr-merkblatt_-auflösung+beendigung - Stand 01/2025